



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeichen am Sonntag, 25.06.2023 für den Stadtteil Hagen-Hohenlimburg

Beratungsfolge:

14.06.2023 Bezirksvertretung Hohenlimburg

15.06.2023 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeichen am Sonntag, 25.06.2023 für den Stadtteil Hagen-Hohenlimburg, der als Anlage 1 Gegenstand der Vorlage ist.



Kurzfassung

Der Verband für Sport Hohenlimburg beantragt einen verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Stadtfest Hohenlimburg, das vom 23.06.2023 bis zum 25.06.2023 in Hagen-Hohenlimburg stattfinden soll.

Der Veranstalter hat dem Antrag die Veranstaltungsbeschreibung (Anlage 2) beigelegt.

Begründung

Der Verband für Sport Hohenlimburg hat beantragt, die Geschäfte im Stadtteil Hagen-Hohenlimburg im Zusammenhang mit dem Stadtfest Hohenlimburg am 25.06.2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu öffnen.

Nach den Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) darf eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse erfolgen. Der Anlass für die Öffnung der Verkaufsstellen am 25.06.2023 ist die Veranstaltung „Stadtfest Hohenlimburg“.

Das Stadtfest in Hohenlimburg findet in dieser und zwischenzeitlich leicht geänderter Form zum 39. Mal und somit regelmäßig am letzten Wochenende im Juni oder am ersten Wochenende im Juli statt.

Da der Veranstalter erstmals einen verkaufsoffenen Sonntag für die Veranstaltung beantragt, bezieht er sich bei der Angabe der Besucher*innen auf die Erfahrungswerte der vergangenen Jahre.

In der Vergangenheit konnte ein starkes Interesse der Bevölkerung an der Veranstaltung festgestellt werden. Dies war mit einem entsprechenden Zulauf von Besucher*innen in die Hohenlimburger Innenstadt verbunden. Der Veranstalter geht davon aus, dass an allen drei Tagen insgesamt etwa 10.000 Besucher*innen die Hohenlimburger Innenstadt aufsuchen werden. Für den Sonntag erwartet der Veranstalter eine Besucher*innenzahl von mehr als 3.000. Konkrete Besucher*innenzahlen können im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung nicht benannt werden, da diese in der Vergangenheit nicht erfasst bzw. gezählt wurden. Laut Presseberichten der letzten Jahre war das Stadtfest an den Sonntagen ohne verkaufsoffenen Sonntag immer gut besucht.

Die Besucher*innenumfrage bei anderen Veranstaltungen, wie dem Frühlingsbauernmarkt, lässt darauf schließen, dass der hohe Besucher*innenstrom ohne die Ladenöffnung auch gegeben wäre. Die hohe Anzahl der Veranstaltungsbesucher*innen in der Vergangenheit zeigt, dass die Ladenöffnung am Sonntag nicht im Vordergrund steht. Die Besucher*innen kommen in erster Linie wegen des Bühnenprogramms und der Einbeziehung des Rahmenprogramms und -angebotes in die Hohenlimburger Innenstadt. Diese Besucher*innen würden für einen normalen Einkauf wahrscheinlich nicht an einem Sonntag in die Hohenlimburger Innenstadt fahren. Auch dies zeigt, dass sich die sonntägliche Ladenöffnung von der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung abgrenzt und in den Hintergrund tritt. Das Stadtfest Hohenlimburg findet auf dem Marktplatz, dem Brucker Platz, der Gaußstraße sowie der Freiheitstraße statt.



Unabhängig davon stehen die Veranstaltungsfläche des Stadtfestes Hohenlimburg und die teilnehmenden Geschäfte räumlich in engem Bezug, da nur die Geschäfte der Fußgängerzone und der unmittelbaren Zugangsstraßen zur Veranstaltung öffnen dürfen.

Die durch einen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Eckpunkte als regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonntagsöffnung sind erfüllt.

In den mittelständischen Betrieben wird die Sonntagsöffnungszeit durch die Inhaber*innen und Familienangehörige aufgefangen. Soweit Mitarbeiter*innen beschäftigt werden, erfolgt die Teilnahme i. d. R. auf freiwilliger Basis. Bei Betrieben, in denen die Mitbestimmungsregelungen gelten, müssen entsprechende Vereinbarungen mit den Betriebsräten über Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Grundsätzlich ist das Schutzbedürfnis der Angestellten im Einzelhandel auf eine ungestörte Wochenendruhe abzuwegen mit dem dringenden Bedürfnis zur Versorgung der Besucher. Danach ist festzustellen, dass nach Abwägung aller Kriterien der Attraktivitätssteigerung des Stadtteils Hohenlimburg Vorrang vor dem Schutzbedürfnis einer geringen Zahl von Beschäftigten im Einzelhandel einzuräumen ist.

Die örtliche Ordnungsbehörde muss im Einzelfall prüfen, ob einer oder mehrere der im § 6 Absatz 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) genannten Sachgründe vorliegen und somit im konkreten Einzelfall die sonntägliche Ladenöffnung gerechtfertigt und das öffentliche Interesse gegeben ist.

Sachgrund: Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG)

Die Veranstaltung des Stadtfestes Hohenlimburg findet auf dem Marktplatz, dem Brucker Platz, der Gaußstraße sowie in der Freiheitstraße statt. Die Verkaufsstellen, die geöffnet werden sollen, befinden sich in der Fußgängerzone und somit in unmittelbarer Nähe zu dem Veranstaltungsort. Die betreffenden Straßen grenzen unmittelbar an die Veranstaltungsfläche.

Ein zeitlicher Zusammenhang ist ebenfalls gegeben. Die Veranstaltung soll vom 23.06.2023 bis zum 25.06.2023 jeweils von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr und der verkaufsoffene Sonntag am 25.06.2023 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfinden.

Ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Veranstaltung des Stadtfestes und der Ladenöffnung ist somit zu bestätigen und das öffentliche Interesse nachgewiesen.



Fazit:

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass der dargestellte Sachgrund für sich allein so gewichtig ist, dass ausnahmsweise die Ladenöffnung gegenüber der Sonntagsruhe gerechtfertigt ist.

Da bereits der Sachgrund nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 LÖG NRW bestätigt werden konnte, wird auf die Prüfung des im Antrag zusätzlich aufgeführte Sachgrunds nach § 6 Absatz 1 Ziffer 2 LÖG NRW verzichtet.

Wertung der Stellungnahmen:

Die Industrie- und Handelskammer zu Hagen, die Handwerkskammer Dortmund, der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Südwestfalen e. V., Gemeindeverband Katholischer Kirchen, der Kirchenkreis des Märkischen Kreises, der Märkische Arbeitgeberverband und die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di wurden gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 LÖG um Stellungnahme gebeten.

Die Katholischen Kirchen sehen grundsätzlich den Sonntag als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als gesetzlich geschützt an. Gleichzeitig ist den Vertretern der Kirchen bewusst, dass es seit alters her immer schon Berufsgruppen gab, die an Sonn- oder Feiertagen arbeiten mussten. Diese Berufe dienen aber in erster Linie den Menschen und sind nicht auf Eigennutz ausgelegt. Anders sehen sie es bei der Öffnung von Geschäften. Die Öffnung hat grundsätzlich zum Ziel Gewinne zu erwirtschaften. Abschließend teilen die Kirchenvertreter mit, dass bedingt durch die vorhandene Tradition der Veranstaltung und der Öffnungszeit ab Mittag und somit nach dem Kirchgang als Ausnahme dem verkaufsoffenen Sonntag am 25.06.2023 zugestimmt wird.

Der Märkische Arbeitgeberverband teilt in seiner Stellungnahme vom 10.05.2023 mit, dass gegen den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag keine Einwände bestehen.

Die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK) teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung am 25.06.2023 bestehen. Außerdem weist die SIHK darauf hin, dass aus ihrer Sicht nicht nur der 1. Sachgrund nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW vorliegt, sondern auch die Sachgründe 2 bis 5, da die Ladenöffnungen an Veranstaltungssonntagen nach deren Auffassung ein wichtiges Instrument des Standortmarketings, der Attraktivierung des Standortes und des Erhalts eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes in den Innenstädten sind.

Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass der Antrag und die Vorlage für den verkaufsoffenen Sonntag rechtlich grundsätzlich wohl nicht zu beanstanden seien. Ungeachtet der rechtlichen Bewertung lehnt ver.di den verkaufsoffenen Sonntag und damit die Öffnung der Geschäfte ab, weil sie der Überzeugung sind, dass die Veranstaltung auch ohne die Öffnung der Geschäfte stattfinden kann. Nach Meinung von ver.di bietet das LÖG NRW inzwischen eine uneingeschränkte Ladenöffnung an Werktagen an und die Öffnung am Sonntag stellt keine andere Geschäftstätigkeit als an Werktagen dar. Die langen Öffnungszeiten an



Werktagen stellen schon lange Arbeitszeiten für die Arbeitnehmer*innen dar, die durch eine zusätzliche Öffnung am Sonntag noch verlängert werden und neben den ethischen und religiösen Gesichtspunkten daher des arbeitsfreien Sonntages bedarf.

Die Stellungnahmen sind als Anlagen 3.1 bis 3.4 beigelegt.

Mögliche Einwendungen nimmt die Verwaltung ernst. Sie prüft sie und wägt diese mit den Zielen, die mit der Ladenöffnung am 25.06.2023 verfolgt werden, ab. Die dargestellten Ziele der Ladenöffnung, die Belebung der Innenstadt über das Stadtteil Hohenlimburg hinaus und die Attraktivierung der Innenstadt als Freizeit- und Aufenthaltsörtlichkeit - mit den betroffenen Grundrechten der Einwohner*innen und Gäste aus Art. 2 Grundgesetz und der Gewerbetreibenden aus Art. 12 Grundgesetz - hält die Verwaltung für so wichtig, dass die Ladenöffnung am 25.06.2023 gerechtfertigt ist.

Die Verwaltung hat den für die Ladenöffnung zulässigen Bereich eng gefasst. Der fragliche Bereich ist in § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung genau benannt. Verkaufsstellen darüber hinaus, die sicher ebenfalls ein Interesse an einer Öffnung am Sonntag hätten, bleiben zur Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses von der Öffnung ausgenommen.

Gesamtergebnis:

Aus den oben aufgeführten Erläuterungen zum Sachgrund ergibt sich, dass sich die Verwaltung Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschafft hat und als Ergebnis der Ermessensentscheidung der Verkaufsöffnung den Vorrang vor der Sonntagsruhe eingeräumt hat.

Zur Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages gemäß § 6 Absatz 4 LÖG kann die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten am Sonntag, 25.06.2023 für den Stadtteil Hagen-Hohenlimburg beschlossen werden.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

32

30

Stadtsyndikus

Anzahl:

1

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

32

Anzahl:

1

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2023 (GV. NRW S.48), Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz - ZustVO ArbtG) vom 27. November 2012 ist am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561) außer Kraft getreten., und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen - Hohenlimburg dürfen im Zusammenhang mit dem Stadtfest am 25.06.2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich des Stadtteils Hagen - Hohenlimburg umfasst nachfolgende Straßen:
Grünrockstraße, Freiheitstraße, Herrenstraße, Lohmannstraße, Gaußstraße und Dieselstraße

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten, an nicht zugelassenen Sonntagen oder außerhalb des zugelassenen Bereiches offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Mitte vom 18.12.2022 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NWR 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, berichtet 2019 S. 23), öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen,

Stadt Hagen als Ordnungsbehörde

Der Oberbürgermeister

Antrag

Ladenöffnung am Sonntag, 25. Juni 2023

- **Anlass: Stadtfest Hohenlimburg 2023**
- **Zeitraum der Veranstaltung Stadtfest Hohenlimburg: 23.-25.06.2023**
- **Öffnungszeiten: 11.00-18.00 Uhr**
- **Verortung: siehe Anlage**

Sonntag, 25.Juni 2023, Ladenöffnung 13.00-18.00 Uhr

Am 30.03.2018 ist das neue Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) in Kraft getreten. Im neu geregelten § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 8 Sonn oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Neufassung des LÖG NRW sieht u. a. vor, dass es für verkaufsoffene Sonntage keinen Anlassbezug mehr geben muss. Das öffentliche Interesse für entsprechende Ladenöffnungen soll ausreichen.

Auch wenn bereits der Landesgesetzgeber bei der Neufassung des LÖG NRW die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Sonn- und Feiertagesruhe zu beachten und mit anderen verfassungsrechtlichen und sonstigen Belangen abzuwegen hatte (vgl. Gesetzesbegründung DS des Landtags NRW 17/1046, Seite 101 f.), obliegt es den örtlichen Ordnungsbehörden bei ihrer Entscheidung über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen, ebenfalls eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Dies hat auch deswegen zu geschehen, um dem Regel-Ausnahme-Verhältnis von Sonntagsruhe und Ladenöffnung gerecht zu werden.

Die örtliche Ordnungsbehörde hat im Einzelfall zu prüfen, ob die vom Landesgesetzgeber in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 5 LÖG NRW aufgeführten Sachgründe tatsächlich einzeln oder kumulativ vorliegen und im konkreten Einzelfall die sonntägliche Ladenöffnung rechtfertigen können. Bei der geplanten Sonntagsöffnung am 25.06.2023 zum Stadtfest Hohenlimburg, sieht der Antragsteller hier die im LÖG NRW aufgeführten Sachgrund 1 als gegeben an:

Ein öffentliches Interesse nach § 6 Abs. 1 NRW LÖG liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- **gemäß Nr. 1 im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.**

1. Räumlicher Bezug

Nach aktueller Rechtsprechung wird eine prägende Wirkung einer Veranstaltung für einen verkaufsoffenen Sonntag nur dann angenommen, wenn ein enger räumlicher bzw. unmittelbarer Bezug bzw. Zusammenhang zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht. Der Zentrale Versorgungsbereich ist in der Karte eingezeichnet (rot). Die angestrebte Ladenöffnung im Zentralen Versorgungsbereich (grün) und die Veranstaltungsfläche (orange) sind im beiliegenden Plan gekennzeichnet. (Anlage 1) Da sich die geöffneten Geschäfte in direkter Umgebung zur Veranstaltung „Stadtfest Hohenlimburg“ befinden und diese miteinander verbinden ist der direkte räumliche Bezug gegeben.

2. Werbemaßnahmen

Die Prägende Wirkung der Veranstaltung „Stadtfest Hohenlimburg“ steht mit dem vielfältigen Angebot im Vordergrund der angestrebten Werbemaßnahmen. Der Verkaufsoffene Sonntag wird nicht hauptsächlich beworben.

3. Angemessenes Verhältnis

Aus dem Plan wird deutlich, dass die Ladenöffnung nur in den Geschäften angestrebt wird, die unmittelbar an die Veranstaltungsfläche grenzen.

4. Besonderer Charakter des Tages

Regelmäßig am letzten Juni bzw. ersten Juli-Wochenende findet das Hohenlimburger Stadtfest statt und es zieht Leben ziehen in die Fußgängerzone ein. Ein buntes Programm versprechen Schausteller, der Verband für Sport in Hohenlimburg e.V. (VfS) den Besucherinnen und Besuchern der Hohenlimburger Innenstadt.

Zusätzlich wird der VfS die Innenstadt mit schönen Ständen sowie kulinarischen Feinheiten die Innenstadt attraktiv gestalten. An allen drei Festtagen verwöhnt der VfS die kleinen und großen Besucher. Die Veranstaltung des Stadtfestes findet auf den Marktplätzen, dem Brucker Platz, der Gaußstraße sowie in der Freiheitstraße statt. Die Verkaufsstellen, die geöffnet werden sollen, befinden sich in der Fußgängerzone und somit in unmittelbarer Nähe zu dem Veranstaltungsort. Die betreffenden Straßen grenzen unmittelbar an die Veranstaltungsfläche Umrahmt wird das das „Stadtfest Hohenlimburg“ von zwei bunten Bühnenprogrammen auf den Plätzen am alten sowie neuen Marktplatz.

Programm Höhepunkte

- 1) Bühnenprogramm**
An 3 Tagen wird die Bühne für ein vielfältiges Bühnenprogramm genutzt.
- 2) geplant: Einbeziehung von Food Trucks**
- 3) geplant: Einbeziehung Hohenlimburger und Hagener Vereinen, Institutionen, Musikschulen, Schulen sowie Tanzgruppen (AG Partizipation und Teilhabe, LVM, etc.)**
- 4) Schausteller und Markt Beschicker präsentieren sich in der Hohenlimburger Innenstadt**
- 5) Einbeziehung Anbieter, Vereinen und Vereinigungen um sich zu präsentieren.**

Besucher

Durch die Veranstaltung Hohenlimburger Stadtfest wird die Attraktivität der Innenstadt gesteigert, weil mehr Aufenthaltsqualität geboten wird und mehr „Leben“ in die Innenstadt gelenkt werden kann. Veränderte Lebensgewohnheiten der Bevölkerung haben in der heutigen Zeit zur gesteigerten Bedeutung von Unterhaltung und dem Erlebnis geführt, von denen die Hagener Innenstadt profitieren könnte. Durch die Bemühungen der verschiedenen Vereine und Institutionen, Veranstaltungen in die Hagener Innenstadt zu holen und durchzuführen wird die Stadt als Einkaufs- und Erlebnisstandort gestärkt und fördert Frequenzen und Umsatz im Innerstädtischen Handel.

„Traditionsveranstaltungen werden in der Regel größere Besucherströme auslösen als erstmalige Veranstaltungen.“

Bei der Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich einer Veranstaltung kommt es vielmehr auch auf den Gesamtcharakter und der besonderen Atmosphäre einer Veranstaltung an.

Dies ist im vorliegenden Fall ersichtlich. Es handelt sich um ein traditionelles Fest mit zahlreichen Programmpunkten, die sich vom normalen wochentäglichen Leben abhebt. Mit

den zahlreichen Verkaufsständen, Imbiss- und Getränkeständen, Kinderkarussells und vielfältigen, anderen Programmpunkten, wird das bekannte Bild der Hohenlimburger Innenstadt positiv verändert und es entsteht ein anderer Gesamteindruck.

Erwartete Besucher an allen drei Tagen 10.000

Ein öffentliches Interesse nach § 6 Abs. 1 NRW LÖG liegt außerdem vor, wenn die Öffnung:

- gemäß Nr. 2 dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient.

1. Einbindung des Sonntags in ein gemeindliches Konzept

Bei der angestrebten Ladenöffnung wird das Gesamtstädtische Ziel verfolgt die Innenstadt zu stärken.

„Stadtentwicklungspolitisches Ziel sollte es sein, der Innenstadt hinreichend Gestaltungsspielräume zu verschaffen, um im Wettbewerb mit den nichtintegrierten Lagen bestehen zu können. Die eindeutige Orientierung der zentralen relevanten Einzelhandels auf integrierte Lagen innerhalb Zentraler Versorgungsbereiche und insbesondere die Innenstadt sollte in Zukunft verstärkt das Leitmotiv der Einzelhandelsentwicklung in Hagen sein.“
(Quelle: Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Hagen, CIMA, Seite 38)

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Hagen hat der Rat am 17. März 2017 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen. Somit gilt es als gemeindliches Konzept. Die Veranstaltung „Hohenlimburger Stadtfest“ ist zusammen mit der sonntäglichen Öffnung geeignet, das oben beschriebene Ziel zu erfüllen.

„Innenstädte sind traditionell Orte des Handels. Eine Vielfalt an Geschäften trägt zur Lebendigkeit der Zentren bei. Dabei ist das Beständige am Handel der Wandel. Der Strukturwandel im Einzelhandel drückt sich in einer starken Unternehmens- und Umsatzkonzentration sowie einer enormen Flächenexpansion aus. Der Handel ist und bleibt die Leitfunktion für die Innenstadt, seine Dynamik ist deshalb auch maßgeblich für die vielen strukturellen Änderungen in der Innenstadt. Die Krise der Kauf- und Warenhäuser macht den Zusammenhang zwischen Innenstadt, Einzelhandel und Stadtentwicklung deutlich. Veränderte ökonomische Rahmenbedingungen und ein zu großes Flächenangebot im städtischen Umland gefährden den innerstädtischen Einzelhandel und damit die ökonomische Grundlage der Zentren.“ (siehe Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011): Weißbuch Innenstadt – Starke Zentren für unsere Städte und Gemeinden – Seite 18).

Mit dem verkaufsoffenen Sonntag am 25.06.2023 in der Fußgängerzone der Hohenlimburger Innenstadt wird auch für die Kunden, die sonst auf andere Einkaufsmöglichkeiten zurückgreifen, ein Anreiz geschaffen, ins Hagener Zentrum zu kommen. Besucher können hier im Hinblick auf die Vielfalt des Angebotes in einer attraktiven Umgebung positive Erfahrungen machen, die dazu führen können, auch außerhalb der verkaufsoffenen Sonntage auf die Einzelhandelsangebote in der Innenstadt zurückzukommen. Dies wirkt sich über den verkaufsoffenen Sonntag hinaus auf die Belebung der Hagener Innenstadt aus. Belebte Innenstädte sind auch als Wohnstandort attraktiv. Wohnumfeld und Handel können dadurch gestärkt werden.

Die Steigerung der Attraktivität eines Standortes wirkt sich positiv auf die Leerstandsquote aus. Geringe Leerstände beugen der Verödung des Stadtteils vor und wirken sich damit wiederum positiv auf die Belebung aus.

8. Schlusswort

Die hier beantragte Sonntagsöffnung erfüllt den im Ladenöffnungsgesetz aufgeführten Sachgrund. Ein öffentliches Interesse kann angenommen werden und rechtfertigt somit eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz.

Von: Mark Krippner <krippner.mark@gmail.com>
Gesendet: Donnerstag, 25. Mai 2023 14:28
An: Möbus, Andrea <Andrea.Moebus@stadt-hagen.de>
Cc: Echterling, Martin <Martin.Echterling@stadt-hagen.de>; Lichtenberg, Thomas <Thomas.Lichtenberg@stadt-hagen.de>; Wladi Tisch <vladimir.tisch@hagen-wirtschaft.de>; Kiriakos <lefkas25@yahoo.de>
Betreff: Nachtrag Hohenlimburger Stadtfest 2023

Absender E-Mail: krippner.mark@gmail.com

Sehr geehrte Frau Möbus,

das Hohenlimburger Stadtfest 2023 findet in folgenden Straßen Plätze statt:

- Rathausplatz
- Alter Marktplatz
- Neuer Marktplatz
- Brucker Platz

Straßen:

Freiheitstr. HSNr.1 -40

Gaußstr. 1-14

Preinstr.

Die sonntägige Verkaufsöffnung bezieht sich auf 8 Geschäfte. Die Geschäfte befinden sich in der Freiheitstr. sowie in der Gaußstr.

Das Hohenlimburger Stadtfest ist ein traditionelles Fest, welches zum 39 Male stattfindet.

Der Verkaufsoffene Sonntag soll zum ersten Mal stattfinden. Es sei angemerkt, dass die Besucher hauptsächlich das Stadtfest besuchen. So werden auf dem Neuen und alten Marktplatz sowie am Rathausplatz Bühnen stehen. Am Sonntag wird wie in jedem Jahr ein umfangreiches Bühnenprogramm auf den Bühnen stattfinden. So werden Vereine und Künstler ihr Können unter Beweis stellen. Bands werden die Besucher musikalisch unterhalten. Der Hohenlimburger Mehrkampf wird auf der Bühne des Verbands für Sport ausgetragen. Am Brucker Platz wird ein Kinderparadies aufgestellt sein.

So werden insgesamt das Stadtfest 10.000 Besucher besuchen. An dem Sonntag gehen wir von mehr als 3000 Besucher aus die das Stadtfest besuchen werden.

Im Pressearchiv der WESTFALENPOST ist zu entnehmen, dass in den vergangenen Jahren das Stadtfest am Sonntag immer gut besucht war.



Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius · Im Weinhof 8 · 58119 Hagen

Stadt Hagen
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Frau Möbus
Rathaus II
Berliner Platz 22

58089 Hagen

Katholische
Kirchengemeinde
St. Bonifatius

Im Weinhof 8
58119 Hagen

Tel.: 02334 2882
Fax: 02334 1356

st-bonifatius@am-hagener-kreuz.de
www.am-hagener-kreuz.de

Ansprechpartner
Dieter J. Aufenanger, Pfr.
0174 21 23 253
aufenanger@am-hagener-kreuz.de

Zeichen: 32/02

Datum: 08.05.2023

08.05.2023

Sehr geehrte Frau Möbus,

der Verband für Sport Hohenlimburg hat einen Antrag gestellt, am Sonntag, 25.06.2023 im Rahmen des Stadtfestes Hohenlimburg die Öffnung von Geschäften in Hohenlimburg von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu genehmigen.

Gemäß §6 Abs.4 Satz 6 LÖG NRW vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW.S. 172) nehme ich als Vertreter der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius sowie als Dechant des Dekanats Hagen-Witten dazu wie folgt Stellung:

Gemäß Artikel 140 GG ist der Sonntag als gesetzlicher Ruhetag geschützt:

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ (WV Art. 139)

Dieser Artikel sagt nichts aus bzgl. „Traditionsveranstaltungen“ o.ä., sondern steht erst einmal so da. Insofern muss der Staat bzw. hier die Stadt dieses erst einmal so als Grundlage nehmen – ohne „Wenn und Aber“.

Hinzu kommt, dass der Sonntag in unserer auf christlichen Werten beruhenden Gesellschaftsordnung der „Tag für den Herrn“ ist. Dieser Tag soll in besonderer Weise eben anders sein als der normale Alltag und sich von der Arbeitswoche absetzen.

Er soll als Tag der (Arbeits)Ruhe aber auch als ein Tag der Gemeinschaft und des Miteinanders seinen Platz haben. Der Sonntag stellt den Menschen bzw. die Schöpfung wieder in den Mittelpunkt und nicht das Arbeitsleben.

Seit alters her hat es jedoch auch schon immer Berufe gegeben, die an Sonntagen und Feiertagen ihrer Arbeit nachgingen: Polizei, Feuerwehr, Krankenpflege etc.

All diese Berufe dienen in erster Linie dem Menschen und sind nicht auf „Eigennutz“ ausgelegt.

Anders sieht dies aus bei Geschäften. Hier wollen die Inhaber – seien es nun private oder Konzerne/Filialen – Gewinn erwirtschaften. Die Öffnungszeiten dienen nicht dem Allgemeinwohl und den Menschen, sondern allein dem Inhaber und seiner Umsatzmaximierung.

Die/der Angestellte im Geschäft, der am Sonntag arbeitet, wird als „Mittel zum Zweck“ – nämlich der Gewinnmaximierung – betrachtet. Sie/er dient allein dem Inhaber und Eigentümer, nicht der Allgemeinheit. Es ist kein Dienst wie Polizei, Feuerwehr oder Pflegeberufe.

Im Hinblick auf „Traditionsveranstaltungen“ kann gesagt werden:

Sie sind in der Tat eine gute Errungenschaft und sollten gepflegt werden. Diese Veranstaltungen sind ja anders als der normale sonstige Geschäftsbetrieb.

Und das traditionelle Stadtfest in Hohenlimburg lockt viele Menschen in die Stadt, die gemeinschaftlich und gesellig ein paar schöne Stunden miteinander verbringen wollen.

Dieses Fest mitten in der Stadt Hohenlimburg dient daher – auch am Sonntag – der Gemeinschaft, können doch Familien sich auf den Weg machen und zusammen bummeln gehen und mit anderen Gemeinschaft pflegen.

Sowohl als Christ als auch aus christlicher Tradition und Wertschätzung dem Sonntag als Tag des Herrn, als „Tag der Auferstehung“ gegenüber als auch von der christlichen Soziallehre her, die die Arbeit zwar als Teil der menschlichen Würde betrachtet, aber nicht den Menschen als „Humankapital“ und zur „Gewinnmaximierung zur Verfügung stehendes Objekt“ sieht, stehe ich einem verkaufsoffenen Sonntag grundsätzlich verneinend gegenüber.

Bedingt durch die vorhandene Tradition und weil die Geschäfte auch zur Mittagszeit öffnen – also nach dem Kirchgang - stimme ich dem Antrag des Verbands für Sport Hohenlimburg bzgl. eines verkaufsoffenen Sonntags am 25. Juni 2023 zu.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter J. Aufenanger
Dechant Dekanat Hagen-Witten
Pfr. St. Bonifatius Hohenlimburg



Märkischer Arbeitgeberverband e.V. • Erich-Nörrenberg-Straße 1 • 58636 Iserlohn

Stadt Hagen
Postfach 4249
58042 Hagen

Geschäftsstelle Iserlohn

Erich-Nörrenberg-Straße 1 • 58636 Iserlohn
Tel.: 02371 8291 5 • Fax: 02371 8291 91

Geschäftsstelle Hagen
Körnerstraße 25 • 58095 Hagen
Tel.: 02331 9221 0 • Fax: 02331 9221 33

info@mav-net.de • www.mav-net.de

10. Mai 2023
Gö/F-H

**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung besonderer Öffnungszeiten
von Verkaufsstellen an Sonntagen**

Ihr Zeichen: 32/02
Ihr Schreiben vom 08.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 08.05.2023 erklären wir, dass wir gegen die Öffnung der Geschäfte in Hagen-Hohenlimburg am 25.06.2023 gem. § 6 Abs. 4 Satz 6 LÖG NRW keine Einwände erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Özgür Gökce
Geschäftsführer

Stadt Hagen
Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr,
Bürgerdienste und Personenstandswesen
Postfach 4249
58042 Hagen

9. Mai 2023

Ihr Schreiben vom 08.05.2023
**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung besonderer Öffnungszeiten
von Verkaufsstellen an Sonntagen**

Sehr geehrte Frau Möbus,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über eine Öffnung der Geschäfte in Hagen-Hohenlimburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Zusammenhang mit dem Stadtfest Hohenlimburg, im Bereich der Fußgängerzone mit folgenden Straßen: Grünrockstraße, Freiheitstraße, Herrenstraße, Lohmannstraße, Gaußstraße und Dieselstraße.

Aus Sicht der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an diesem Sonntag, soweit die Anforderungen aus § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden. Das öffentliche Interesse an der Verkaufsöffnung wird mit dem im Gesetz aufgeführten Sachgrund 1 nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW gerechtfertigt. Wir empfehlen ebenfalls das Vorliegen der Sachgründe 2-5 zu prüfen. Ladenöffnungen an Veranstaltungssonntagen sind nach unserer Auffassung ein wichtiges Instrument des Standortmarketings, dienen der Attraktivierung des Standortes und dem Erhalt eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes in unseren Innenstädten.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Deggim

Von: Weiskirch, Jürgen <juergen.weiskirch@verdi.de>
Gesendet: Mittwoch, 31. Mai 2023 15:12
An: Möbus, Andrea <Andrea.Moebus@stadt-hagen.de>
Betreff: Verkaufsoffener Sonntag in Hohenlimburg

Absender E-Mail: juergen.weiskirch@verdi.de

Sehr geehrte Frau Möbus,

die eingeleitete Anhörung nach dem LÖG NRW zum beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag am 25.06.2023 im Stadtteil Hohenlimburg erfüllt unseres Erachtens den Anlassbezug nach LÖG NRW § 6, Abs. 1, Satz 2 Nr. 1.

Das Veranstaltungsgelände ist beschrieben, die darüber hinaus gehende Freigabe von Verkaufsstellen ist unmittelbar daran gelegen.

Die Besucherprognose stützen Sie auf recht vage Einschätzungen und Erfahrungen. Zur Rechtssicherheit künftiger „verkaufsoffener Sonntage“ empfehlen wir Erhebungen vorzunehmen.

Es fehlt nach wie vor die Anlage 1 zur Ratsvorlage, nämlich der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung. In unserer Mail vom 22.05.2023 hatten wir bereits darauf hingewiesen. Sie wissen, ohne den Entwurf ist die Anhörung fehlerhaft und damit rechtlich zu beanstanden.

Soweit die rechtliche Bewertung.

Ungeachtet dessen, sind wir der Überzeugung, dass die Veranstaltungen ohne Öffnung der Läden am Sonntag stattfinden können. Die Geschäftstätigkeit ist an Sonntagen ja keine andere als an Werktagen und das LÖG NRW bietet die inzwischen die Ladenöffnung von montags 0:00 Uhr bis samstags 24:00 Uhr. Das bedeutet so schon lange Öffnungs- und Arbeitszeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es bedarf neben den ethischen und religiösen auch unter diesem Gesichtspunkt des arbeitsfreien Sonntages.

Aus diesem Grunde lehnen wir Sonntagsöffnungen ab.

Freundliche Grüße

Jürgen. Weiskirch
Bezirksgeschäftsführer

ver.di Bezirk Südwestfalen

Büro Hagen
Hochstraße 117a
58095 Hagen
Tel.: 02331 1677-22

Büro Siegen
Koblenzer Straße 29
57072 Siegen
Tel.: 0271 23886-19

E-Mail: juergen.weiskirch@verdi.de

Internet: suedwestfalen.verdi.de

Was haben die Gewerkschaften für uns getan? [Antwort...](#)